



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt + Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 6

Leipzig, 15. März 1913

20. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Seit Jahren bewegt die Gewerbetreibenden nichts lebhafter, als der

§ 100 q der Gewerbeordnung,

der den Zwangsinnungen die Festsetzung von Preisen verbietet. Fortgesetzt sind die Parlamente ersucht worden, diese Beschränkung der Zwangsinnungen aufzuheben und erst in Nummer 3 berichteten wir, daß der Reichstag eine entsprechende Resolution abgelehnt hat. Kürzlich hat auch im preußischen Abgeordnetenhaus der Herr Minister für Handel und Gewerbe zu der Frage Stellung genommen und dabei folgendes ausgeführt:

„Was den § 100 q betrifft, so steht der Herr Abgeordnete Dr. Schroeder — das hat er ja schon im vorigen Jahre getan — auf dem Standpunkte, wenn das Handwerk die Beseitigung des § 100 q absolut haben will, dann soll man den Einwand, den auch der verstorbene Abgeordnete Jacobskötter machte, sie würde voraussichtlich nicht zum Segen des Handwerks ausschlagen, auf sich beruhen lassen.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Glauben die Herren wirklich, daß es gut täte, — und der Erfolg würde eintreten, wenn der § 100 q gestrichen würde —, zu sanktionieren, wenn z. B. eine Zwangsfleischerinnung nun die Fleischpreise für einen Ort festsetzt, ohne daß etwas dagegen zu machen ist? Ich glaube, mit einer Streichung schlechtweg ist da nicht zu helfen; das muß mit großen Kautelen geschehen. Wie die Kautelen zu treffen sind, darüber bin ich augenblicklich nicht in der Lage, Vorschläge zu machen. Der Widerstand, der hier gegen die Aufhebung des § 100 q geleistet ist, geschieht wirklich nicht aus Engherzigkeit, sondern ich möchte sagen, weil es auch noch andere Menschen als Handwerker gibt. (Sehr gut! — Heiterkeit.)“

Die Heiterkeit brauchte ja die Handwerker nicht zu beirren; wenn sie sonst überzeugt sind, daß der Paragraph die Besserung ihrer Lage verhindert, so müßten sie ihre Anstrengungen eben verdoppeln. — Aber der Hinweis auf die Äußerung des verstorbenen Jacobskötter, der doch ein wahrer Freund des Handwerkes war, sollte doch manchen Rufer im Streite stußig machen. Und noch andere Erscheinungen erregen Bedenken. — Dem kleinen Handwerker, für den die Aufhebung des § 100 q in erster Linie gefordert wird, würde dies nicht förderlich sein. — Eine kurze Überlegung muß das jedem Kollegen klar werden lassen.

Nehmen wir einmal an, es wird einer Uhrmacherzwangsinnung gestattet, Mindestpreise für Reparaturen fest-

zusetzen. Daß der Mindestpreis nicht höher wird, als ihn die Mehrzahl der Innungsmitglieder für die gangbarsten Reparaturen bisher erhalten hat, dafür wird diese Mehrzahl schon aus verständlichem Eigennutz sorgen. Die Minderheit der übrigen Mitglieder muß sich fügen und das bedeutet für manchen Kollegen eine Herabsetzung seiner Preise, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß festgelegte Mindestpreise schnell die erzielbaren Höchstpreise werden. Wir müssen wieder auf die Erfahrungen der Düsseldorfer Malerinnung verweisen, von der wir im Jahre 1911 Seite 150 berichteten. Diese hatte tariflich Mindestpreise festgesetzt, unter denen nicht gearbeitet werden durfte. Was war die Folge? Die kleinen Meister beantragten, daß ihnen gestattet werden müsse auf die Tarifpreise einen Rabatt zu gewähren, denn es hatte sich herausgestellt, daß die Aufträge bei gleichen Preisen stets den größeren, leistungsfähigeren Malern übertragen wurden, und die Kleinen leer ausgingen! Diese Erscheinung ist ja sehr erklärlich, ist allzu menschlich, um verhindert werden zu können. Jedermann geht lieber in ein leistungsfähig erscheinendes Geschäft, wenn er weiß, daß er dort die gleichen Preise bezahlen muß, als bei dem unscheinbareren Konkurrenten.

Nach unserer Meinung ist es deshalb sehr gut, daß Reichstag und Reichsregierung allen Bitten um Aufhebung des § 100 q noch nicht entsprochen haben. Der Handwerker sollte es sich dabei auch einmal klar machen, daß er nicht nur Erzeuger, sondern auch Verbraucher ist. Bei vielen Bedarfsartikeln für Haus und Werkstatt müßte sich durch eine allgemeine Festsetzung von Preisen in seinem Haushalt eine empfindliche Steigerung der Kosten bemerkbar machen und gerade der kleine Handwerker hätte wieder nicht die Macht, seine Einnahmen dementsprechend heraufzusetzen. Wir möchten deshalb unseren Uhrmachern zurufen, bedenket, daß ihr nicht nur Uhren repariert, sondern auch Lebensmittel, Kleider, Schuhe usw. kauft, oder kurz gesagt, daß ein Keil den anderen treibt.

Von sonderbaren Anschauungen

zeugt ein Gutachten, daß ein Uhrmacher in Augsburg bei einer Gerichtsverhandlung in München abgegeben hat. Dort waren dem Uhrmacher H. von seinem Filialleiter Goldschmied Karl von Rhein aus Wiesbaden 270 M. Einnahmen unterschlagen worden. Deswegen angezeigt, nannte er den erwähnten Augsburger Uhrmacher als Zeugen und der bekundete tatsächlich vor Gericht, daß es in der